

Universität Leipzig  
Sportwissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 21. März 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 27. Oktober 2011 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiumumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

## **Anlagen**

- Anlage I: Prüfungstabelle
- Anlage II: Fachpraktische Anteile von Komplexprüfungen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Sportwissenschaft. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sportbezogener und/oder sportwissenschaftlicher Handlungsfelder
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst folgende betreute Praktikumszeiten: ein Orientierungspraktikum, beschrieben in Modul 08-001-0103 (zeitlicher Umfang 260 Stunden Präsenzzeit), und ein Praktikum im gewählten Wahlpflichtbereich, beschrieben in den Modulen 08-001-0104 (zeitlicher Umfang 260 Stunden Präsenzzeit), 08-001-0105 (zeitlicher Umfang 150 Stunden Präsenzzeit), 08-001-0106 (zeitlicher Umfang 250 Stunden Präsenzzeit). Weiterhin umfasst die Regelstudienzeit die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

## **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus in der Regel einer jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

## **§ 4 Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder die Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft kann nur ablegen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie

3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## § 6

### Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Fallberichten (Bearbeitungszeit jeweils zwei Wochen), schriftlichen Ausarbeitungen (Bearbeitungszeit sechs Wochen), Testaten (schriftliche Übungsaufgabe, Bearbeitungszeit 15 Min.) Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 15 Min.) und Referaten (Dauer des mündlichen Vortrages gemäß Anlage zur Prüfungsordnung, Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitungen vier Wochen), Klausuren (§ 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend), Lehrproben (§ 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend), Laborübungen (schriftlich, Bearbeitungszeit sechs Wochen), Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: vier Wochen) und Hospitationsberichten (schriftlich, Bearbeitungszeit vier Wochen) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Näheres zu den geforderten Prüfungsvorleistungen regeln die Anlagen zur Prüfungsordnung, soweit in Absatz 1 keine Regelung getroffen ist.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
  3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden. Eine besondere Form der alternativen Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaften sind Komplexprüfungen mit fachpraktischen und schriftlichen Anteilen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 9

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit darf 45 Minuten nicht unterschreiten und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der einzelnen Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als

der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden von den Fächern festgelegt, wobei die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt sind.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 11 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Projektberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Abschluss des Projektes), Praktikumsberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Beendigung des Praktikums), Lehrproben (Dauer der Lehrprobe gemäß Anlage zur Prüfungsordnung) und Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen. An eine

Lehrprobe kann ein Prüfungsgespräch anschließen. Soweit dies der Fall ist, ist die Dauer des Prüfungsgesprächs in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt. Die Ausgestaltung der jeweiligen alternativen Prüfungsleistung ist, soweit nicht hier geregelt, in den Anlagen ausgewiesen.

- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine/ erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind. Deshalb enthalten die Komplexprüfungen in den Modulen 08-001-0012, 08-001-0013, 08-001-0022, 08-001-0023, 08-001-0024 jeweils eine Lehrprobe. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausurarbeit an der Komplexprüfung ist in der Anlage I zur Prüfungsordnung wie folgt ausgewiesen:

Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil:

von 45 min. sind als Komplexprüfung (A),  
 von 60 min. sind als Komplexprüfung (B),  
 von 90 min. sind als Komplexprüfung (C)

gekennzeichnet.

- (3) Eine Komplexprüfung für eine einzelne Sportart, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk „keine Lehrbefähigung in dieser Sportart“ im Zeugnis ausgewiesen wird. Werden innerhalb einer Komplexprüfung die Kompetenzen für verschiedene Sportarten abgeprüft, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die getrennt bewertbaren Kompetenzen für eine oder mehrere Sportarten der Komplexprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten gewesen wären.
- (4) Projektberichte dokumentieren den Verlauf eines Studienprojektes. Sie beinhalten die Ziele, die methodische Ausgestaltung, den Verlauf und die Evaluation des Studienprojektes. Projektberichte entsprechen in der Form den Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

- (5) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlpflichtbereiches und der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden dabei gemäß den jeweils erworbenen Leistungspunkten pro Modul gewichtet. Die Bachelorarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der durch sie erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage I zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prü-

fungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage I zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ausgeglichen werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.

- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 16**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich der Lernziele vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 17**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei Mitgliedern werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit

diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester, zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann und der/die Studierende den Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und eines Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation nachgeholt hat soweit der entsprechende Nachweis zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht vorgelegt werden konnte. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmalig um i. d. R. vier Wochen verlängert werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 22**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23**

**Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
- über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
- über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
- über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

**§ 24**

**Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## II. Spezifische Bestimmungen

### § 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Sportwissenschaften beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage I aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 180 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 40 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP sowie des Wahlpflichtbereiches (WB) von 30 LP.

Die Studierenden entscheiden sich am Ende des dritten Studiensemesters für ein Studienprofil im Rahmen des Wahlpflichtbereiches. Die Studierenden treffen Ihre Wahl für den jeweiligen Komplex mit der Belegung des ersten einem der Bereiche zugeordneten Moduls. Danach können nur noch Module des gewählten Studienprofils belegt werden. Zur Auswahl stehen die Studienprofile:

- (A) Leistungs-/Wettkampf-/Vereinsport  
(Module 08-001-0020, 08-001-0021, 08-001-0022, 08-001-0023, 08-001-0024 und Modul 08-001-0104)

- (B) Fitness-/Freizeitsport  
(Module 08-001-0030, 08-001-0031, 08-001-0032, 08-001-0033 und Modul 08-001-0105)
- (C) Gesundheits-/Rehabilitationssport  
( Module 08-001-0040, 08-001-0041, 08-001-0042, 08-001-0043, 08-001-0044 und Modul 08-001-0106)

Das Kernfach ausschließlich der Schlüsselqualifikationen beinhaltet die Module 08-001-0001 bis 08-001-0008 und 08-001-0011 bis 08-001-0014, sowie das Modul 08-001-0107.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die folgenden Module:

a) fachbezogene Module:

- 08-001-0101 (Pflicht; 5 LP, fachbezogene Schlüsselqualifikation I)
- 08-001-0102 (Pflicht; 5 LP; fachbezogene Schlüsselqualifikation II)

b) fachbezogene Praktika:

- 08-001-0103 (Pflicht; 10 LP, Orientierungspraktikum; fachbezogene Schlüsselqualifikation III)
- die nach gewähltem Schwerpunkt eine der drei Wahlpflichtpraktika:  
08-001-0104 (Wahlpflicht, 10 LP, fachbezogene Schlüsselqualifikation IV für Leistungs-/Wettkampf-/Vereinssport) oder  
08-001-0105 (Wahlpflicht, 10 LP, fachbezogene Schlüsselqualifikation IV für Fitness-/Freizeitsport) oder  
08-001-0106 (Wahlpflicht, 10 LP, fachbezogene Schlüsselqualifikation IV für Gesundheits-/Rehabilitationssport) aus dem Bereich

c) fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule :

Module im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen, wobei die von der Sportwissenschaftlichen Fakultät an gebotenen Module SQ 18a und SQ 18b nicht gewählt werden können.

- (4) Die Module 08-001-0001, 08-001-0002, 08-001-0003, 08-001-0004, 08-001-0005, 08-001-0006, 08-001-0007, 08-001-0008, 08-001-0011, 08-001-0012, 08-001-0013, 08-001-0014, 08-001-0100, 08-001-0101, 08-001-0102 08-001-0103 und 08-001-0107 sind Pflichtmodule (120 LP); von den Modulen 08-001-0104, 08-001-0105, 08-001-0106 ist das Modul zu belegen, das dem Studienprofil nach Absatz 3 zugeordnet ist (10 LP). Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studienprofils nach Absatz 3 im Umfang von 30 LP zu belegen.

## **§ 27**

### **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die sportwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft vom 28. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 45, S. 1 bis 48) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 5. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 28, S. 1 bis 40) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 14. September 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. September 2011 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 21. März 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage I zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Bachelor of Arts Sportwissenschaft**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation 1</b>	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
<b>08-001-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen</b>	1.–2.	P	2		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 2" (2SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)							
<b>08-001-0003 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung</b>	1.–2.	P	2	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung Sportpsychologie	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
<b>08-001-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen</b>	1.–2.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagspiele" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele II" (2SWS)							
<b>08-001-0006 Bewegungen gestalten</b>	1.–2.	P	2	eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz I" und eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz II"	Komplexprüfung (B)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik II" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz II" (1SWS)							

08-001-0008 <b>Sich in freier Natur sportlich bewegen</b>	1.-2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Schneesport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Wasserfahrtsport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
08-001-0100 <b>Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I</b>	1.	P	1				5
Vorlesung "Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft" (2SWS)				5 Übungsaufgaben (schriftlich), davon müssen 3 bestanden sein	Klausur 90 Min.	1	
Projekt "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vorbereitung Projektarbeit" (1SWS)							
08-001-0001 <b>Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern</b>	2.-3.	P	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar: "Sportmotorik und Trainingswissenschaft"</li> <li>• je eine Laborübung in Sportbiomechanik und Sportmotorik/Trainingswissenschaft (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in der Übung</li> </ul>	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)							
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Seminar "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0004 <b>Sport und Bewegung im sozialen Kontext</b>	2.-3.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Sportgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportrecht und Sportverwaltung" (2SWS)							
08-001-0007 <b>Bewegungskönnen erleben und erweitern</b>	2.-3.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)							
08-001-0101 <b>Fachbezogene Schlüsselqualifikationen I: Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten</b> Fachnahe Schlüsselqualifikationen	2.-3.	P	2				5
Vorlesung "Statistik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar mit Übungsanteil "Statistik" (2SWS)							

08-001-0107 <b>Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft II</b>	2.	P	1		Projektbericht	1	5
Projekt "Projektarbeit zu einem Wahlthema aus dem Angebot der Fachgebiete" (2SWS)							
Übung "Forschungsmethodische Probleme der Sportwissenschaft" (1SWS)							
08-001-0012 <b>Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln I</b>	3.-4.	P	2				5
Vorlesung "Sportdidaktik" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Kraft und Fitnesstraining 1" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Wahlsportart" (3SWS)				Klausur (45 Min.) zur Vorlesung "Sportdidaktik"	Komplexprüfung (B)	1	
08-001-0014 <b>Der Mensch als biopsychosoziale Einheit I</b>	3.	P	1	Fallbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) zur Vorlesung "Sportpsychologie"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
Vorlesung "Sportmedizin" (1SWS)							
08-001-0103 <b>Fachbezogene Schlüsselqualifikation III Orientierungspraktikum</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation	3.	P	1				10
Seminar "Sportpraxis reflektieren" (1SWS)					Praktikumsbericht	1	
Praktikum "Praktikum in vier Arbeitsfeldern des Sports" (6SWS)							
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1-3 (Profil A oder Profil B oder Profil C)</b>	4./5./6.	P	1				30
08-001-0102 <b>Fachbezogene Schlüsselqualifikationen II: Sportpsychologie und Sportmedizin</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation	4.	P	1	Referat (20 Min.) zum Seminar "Sportpsychologische Verfahren der Leistungsoptimierung und Gesundheitsförderung"	Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Sportpsychologische Verfahren der Leistungsoptimierung und Gesundheitsförderung" (2SWS)							
Seminar "Sportmedizinische Risiken und Erste Hilfe" (1SWS)							
<b>Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV (Praktikum im Profil [08-001-0104 oder -0105 oder -0106])</b>	5./6.	P	1-2				10

08-001-0011 <b>Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (Vertiefung)</b>	5.-6.	P	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II"</li> <li>• je eine Laborübung in Sportbiomechanik und Sportmotorik/Trainingswissenschaft (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in der Übung</li> </ul>	Mündliche Prüfung 45 Min.	1	10	
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)								
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (2SWS)								
Vorlesung "Sportbiomechanik II" (1SWS)								
Seminar "Sportbiomechanik II" (1SWS)								
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)								
08-001-0013 <b>Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren I</b>	5.-6.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	10	
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)								
Übung "Sportart" (4SWS)								
<b>Bachelorarbeit</b>							10	
Summe:								180

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sportwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>08-001-0020</b> <b>Der Mensch als biopsychosoziale Einheit II</b>	4.-5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	5
Seminar "Sportpädagogik" (2SWS)							
Seminar "Sportmedizin" (2SWS)							
<b>08-001-0021</b> <b>Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training</b>	4.-5.	WP	2	• Referat (15 Min.) im Seminar "Trainingswissenschaft IV"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS)							
Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
<b>08-001-0022</b> <b>Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II</b>	4.	WP	1				5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS)					Komplexprüfung (B)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kraft- und Fitnessstraining 2" (1SWS)							
<b>08-001-0030</b> <b>Freizeit- und Fitness-Sport analysieren und gestalten</b>	4.-5.	WP	2	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Seminar "Sportpädagogik im Freizeit- und Fitness-Sport"	Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Sportmanagement" (2SWS)							
Seminar "Sportpädagogik im Freizeit- und Fitness-Sport" (2SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (2SWS)							
<b>08-001-0032</b> <b>Fitness- und Freizeit-Sport anleiten II (Trend/Outdoor)</b>	4.-5.	WP	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Trend-/Outdoor-Sportarten I" (2SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Trend-/Outdoor-Sportarten II" (2SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Trend-/Outdoor-Sportarten III" (2SWS)							
<b>08-001-0033</b> <b>Freizeit- und Fitness-Sport anleiten III (Spiele und Bewegungsräume)</b>	4.	WP	1		Projektbericht	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Freizeitorientiertes Spielen" (2SWS)							
Seminar "Bewegungsräume gestalten" (1SWS)							

08-001-0040 <b>Schädigungen, chronische Krankheiten und Partizipationsstörungen im biopsychosozialen Kontext</b>	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	5
Seminar "Sportmedizin im Gesundheits- und Reha-Sport" (2SWS)							
Seminar "Sportpädagogik im Gesundheits- und Reha-Sport" (2SWS)							
08-001-0042 <b>Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport</b>	4.-5.	WP	2	• Lehrprobe (15 Min.) in der Übung I oder II	Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport I" (1SWS)							
Seminar "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport II" (1SWS)							
Übung "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport I" (2SWS)							
Übung "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport II" (2SWS)							
Hospitation "Gesundheits- und Rehabilitationssport" (2SWS)							
08-001-0044 <b>Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation</b>	4.	WP	1	• Referat (15 Min.) im Seminar "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation"	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation" (2SWS)							
Seminar "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation" (2SWS)							
08-001-0023 <b>Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II</b>	5.-6.	WP	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)							
Übung "Sportart" (4SWS)							
08-001-0031 <b>Fitness- und Freizeit-Sport anleiten I (Fitnessstraining)</b>	5.-6.	WP	2				10
Seminar "Sportmedizin" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Krafttraining" (4SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Fitness-Gymnastik und Tanz II" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Fitness-Gymnastik und Tanz I" (1SWS)				je eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar Fitness-Gymnastik und Tanz I und II	Komplexprüfung (C)	2	

08-001-0041 <b>Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung und spezielle Trainingsmaßnahmen</b>	5.-6.	WP	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referat (15 Min.) im Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung (Stütz- und Bewegungssystem) I oder II"</li> <li>• Referat (15 Min.) im Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung (Varia)"</li> </ul>	Klausur 60 Min.	1	5
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung I (Stütz- und Bewegungssystem)" (2SWS)							
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung II (Stütz- und Bewegungssystem)" (1SWS)							
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung III (Varia)" (2SWS)							
08-001-0043 <b>Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport</b>	5.-6.	WP	2				5
Seminar "Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)	1	
Hospitation "Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)							
08-001-0104 <b>Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV Praktikum im Kontext von Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport</b> Fachnahe Schlüsselqualifikation	5.-6.	WP	2				10
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)				Praktikumsbericht	Lehrprobe 90 Min.	1	
Praktikum "Praktikum" (6SWS)							
08-001-0106 <b>Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV Praktikum im Kontext von Gesundheits- und Rehabilitationssport</b>	5.-6.	WP	2				10
Seminar "Praktikum im Kontext von Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)							
Praktikum "Hospitationen und Lehrübungen in Gesundheits- und Rehabilitationssportgruppen und Einzelbehandlungen" (4SWS)				Praktikumsbericht, Bearbeitungszeit 4 Wochen	Lehrprobe (45 Min.) mit anschließendem Prüfungsgespräch (15 Min.)	1	
08-001-0024 <b>Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln</b>	6.	WP	1		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)							
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)							

<p>08-001-0105  <b>Fachbezogene          Schlüsselqualifikation IV          Praktikum im Kontext von Freizeit-          und Fitness-Sport</b></p>	6.	WP	1				10
Seminar "Lernprozesse in Gruppen anleiten und auswerten" (1SWS)				Referat (20 Min.) im Seminar: "Lernprozesse in Gruppen anleiten und auswerten"	Projektbericht	1	
Übung "Erlebnisorientierte soziale Lernprozesse planen und anleiten" (2SWS)							
Praktikum "Zwei Praktikums-Projekte" (4SWS)							

## Anlage II

### **Fachpraktische Prüfungsanteile in Prüfungen für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaften an der Universität Leipzig**

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

#### **1. Modul Nr. 08-001-0005**

##### **Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in jedem der drei gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) in jedem der drei gewählten Spiele (90 min)

#### **2. Modul 08-001-0006**

##### **Gerätturnen/Gymnastik**

Fachpraktische Prüfung Gerätturnen/Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten innerhalb eines Turnmehrkampfes (80 %)
- b) Nachweis in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse innerhalb einer Bodenkürübung (20 %)

#### **3. Modul 08-001-0007**

**Leichtathletik** Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:
  - Sprint (Sprintlauf aus dem Tiefstart)
  - Kugelstoß (Standstoß aus der Stoßauslage)
  - Hochsprung (Floptechnik)
- b) Nachweis der Leistung:
  - Mehrkampf als Vierkampf [100 m; Weit oder Hoch; Speer oder Kugel; 800 m (w)/1500 m (m)]; Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punktabelle (IAAF)

## **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

- a) Rückenraul-,
- b) Brust-
- c) Kraulschwimmen

einschließlich dazugehöriger Starts.

## **4. Modul 08-001-0008**

### **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

### **Wasserfahrsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart

## **5. Modul 08-001-0012**

### **Wahlsportarten**

#### **Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)

#### **Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu

verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)

- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

### **Leichtathletik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schritt-Rhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

### **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmmarten

### **Kampfsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

### **Kraftsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen

- a) Max-Krafttest
- b) 10-WM-Test
- c) KA Test

### **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

## **Wasserfahrsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **6. Modul 08-001-0013**

### **Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (30 min)
- b) 4 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)

### **Gerätturnen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) konditionelle und koordinative Leistungsvoraussetzungen (25 %)
- b) Sprungfolge im Trampolin (25 %)
- c) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (50 %)

### **Gymnastik und Tanz**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Lehrprobe (30 min) (75 %)
- b) Demonstration einer tänzerischen Übungskombination mit Musikanalyse (25 %)

### **Leichtathletik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Weitsprung (wahlweise Laufsprung mit 2½ Schritten oder Hangsprungtechnik)
- b) Stabhochsprung (verkürzter Anlauf)
- c) Kugelstoß (Gesamtbewegung wahlweise Angleit- oder Drehstoßtechnik)
- d) Diskuswurf (Gesamtbewegung aus 6/4-Drehung)
- e) Speerwurf (Gesamtbewegung mit Speerrücknahme-Impulsschritt-Abwurf)

## **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus sechs Prüfungsteilen:

- a) Sportschwimmen: Zeitschwimmen 100 m Lagen und 200 m Kraul, Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten jeweils 50 m, Wenden und Starts (30 %)
- b) Wasserball: Demonstration Techniken, Spielleistung (10 %)
- c) Synchronschwimmen: Demonstration Techniken und Pflichtfiguren (10 %)
- d) Wasserspringen: Demonstration 3 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 3 m (10 %)
- e) Tauchen und Flossenschwimmen: Leistungsnachweis und Demonstration Techniken (10 %)
- f) Lehrprobe (45 min) (30 %)

## **Kampfsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

## **Kraftsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Technikdemonstration und -bewertung Standreißen und Standstoßen
- b) Max. Krafttest
- c) 10 WM Test

## **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (60 min) (20 %)

## **Wasserfahrtsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **7. Modul 08-001-0022**

### **Wahlsportarten**

#### **Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)

#### **Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)
- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

#### **Leichtathletik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schrittrhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

#### **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmmarten

## **Kampfsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

## **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

## **Wasserfahrtsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **8. Modul 08-001-0023**

### **Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (30 min)
- b) 4 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)
- c) Lehrprobe (45 min)

### **Gerätturnen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) konditionelle und koordinative Leistungsvoraussetzungen (25 %)
- b) Sprungfolge im Trampolin (25 %)
- c) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (50 %)

## **Gymnastik/Tanz**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Lehrprobe (30 min) (75 %)
- b) Demonstration einer tänzerischen Übungskombination mit Musikanalyse (25 %)

## **Leichtathletik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Weitsprung (wahlweise Laufsprung mit 2½ Schritten oder Hangsprungtechnik)
- b) Stabhochsprung (verkürzter Anlauf)
- c) Kugelstoß (Gesamtbewegung wahlweise Angleit- oder Drehstoßtechnik)
- d) Diskuswurf (Gesamtbewegung aus 6/4-Drehung)
- e) Speerwurf (Gesamtbewegung mit Speerrücknahme-Impulsschritt-Abwurf)

## **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus sechs Prüfungsteilen:

- a) Sportschwimmen: Zeitschwimmen 100 m Lagen und 200 m Kraul, Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten jeweils 50 m, Wenden und Starts (30 %)
- b) Wasserball: Demonstration Techniken, Spielleistung (10 %)
- c) Synchronschwimmen: Demonstration Techniken und Pflichtfiguren (10 %)
- d) Wasserspringen: Demonstration 3 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 3 m (10 %)
- e) Tauchen und Flossenschwimmen: Leistungsnachweis und Demonstration Techniken (10 %)
- f) Lehrprobe (45 min) (30 %)

## **Kampfsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)

- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (60 min) (20 %)

### **Wasserfahrsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **9. Modul 08-001-0024**

### **Sportspiele**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spilleistung/Spielfähigkeit in 4 wählbaren Spielen (30 min)
- b) 4 wählbare spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) (90 min)

### **Gerätturnen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (75 %)
- b) Lehrprobe (25 %)

### **Rhythmische Sportgymnastik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen (75 %)
- b) Lehrprobe (25 %)

### **Leichtathletik**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistung (60 %):  
Mehrkampf als Sieben- (Frauen) bzw. Zehnkampf (Männer); Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punkttabelle (IAAF)
- b) Nachweis der Vermittlungskompetenz (40 %):  
Lehrprobe (90 min)

## **Schwimmen**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Zeitschwimmen in 400 m Kraul und 200 m Lagen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten über 50 m, Wenden und Starts
- c) Zwei wählbare Leistungsnachweise aus den Fachbereichen (33 %):
  - Wasserball (Demonstration Techniken, Spielleistung)
  - Synchronschwimmen (Demonstration einer Kür)
  - Wasserspringen (Demonstration 5 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 5 m)
  - Flossenschwimmen (50 m Streckentauchen, Demonstration Technik 200 m)

## **Kampfsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **Schneesport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im nordischen Skisport
- c) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen oder alpinen Schneesport
- d) Lehrprobe (90 min)

## **Wasserfahrsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

## **10. Modul 08-001-0031**

### **Kraftsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus dem Leistungsnachweis in fünf Kraftübungen in Form eines 10-WM-Tests

## **11. Modul 08-001-0032**

### **Klettern**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit diverser Klettertechniken
- b) Nachweis der Sicherungstechnik beim Toprope-Klettern nach aktueller Lehrmeinung (DAV)

### **Wasserfahrsport**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart

### **Inlineskating**

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit in vier Grundtechniken
- b) Lehrprobe (15 min)